



520. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 520, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 626
FINANZBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2003 ZU ENDE GEGANGENE JAHR
UND BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS**

Der Ständige Rat –

gemäß den einschlägigen Bestimmungen der vom Ständigen Rat am 27. Juni 1996 genehmigten Finanzvorschriften (DOC.PC/1/96), insbesondere der Finanzvorschriften 7.05 und 8.06 (e), sowie Schritt 5 (b) von PC.DEC/553 über das OSZE-Haushaltsgebaren,

Kenntnis nehmend vom Finanzbericht und vom Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2003 zu Ende gegangene Jahr und vom Bericht des externen Rechnungsprüfers (PC.ACMF/73/04) vom 5. Juli 2004,

mit dem Ausdruck des Dankes an den externen Rechnungsprüfer, den Staatlichen Rechnungshof des Vereinigten Königreichs, für die von ihm geleistete Arbeit –

1. nimmt den Finanzbericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2003 zu Ende gegangene Jahr an;
2. ersucht den Generalsekretär, einen Arbeitsplan für die Umsetzung der Empfehlungen des externen Rechnungsprüfers laut dessen Bericht 2003 zu erstellen und ihn dem Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen bis spätestens 31. Oktober 2004 zur Erörterung vorzulegen; ersucht den Generalsekretär ferner, den Ständigen Rat über den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen regelmäßig über die Umsetzung dieses Plans zu informieren.

PC.DEC/626
29. Juli 2004
Beilage

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss möchte die Delegation der Republik Mazedonien folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Delegation der Republik Mazedonien hat sich zwar dem Konsens bei der Verabschiedung dieses Beschlusses angeschlossen, möchte jedoch festhalten, dass wir in Bezug auf das Dokument ‚Finanzbericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2003 zu Ende gegangene Jahr und Bericht des externen Rechnungsprüfers‘, in dem mein Land nicht mit seinem verfassungsmäßigen Namen ‚Republik Mazedonien‘ angeführt wurde, einen Vorbehalt geltend machen.

Herr Vorsitzender,

meine Delegation möchte Sie ersuchen, diese Erklärung der Delegation der Republik Mazedonien in das Journal dieser PC-Sitzung aufzunehmen.“